

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 675/1991

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Text

§ 52. (1) Die Kommissionsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Kommissionsmitglieder, die ihr Amt pflichtwidrig versehen oder zweimal unentschuldigt Sitzungen fernbleiben, sind vom Bundespräsidenten ihres Amtes zu entheben.